

TOP 4 Umsetzung des PSG II

TOP 4.4. Festlegung einer einheitlichen und rechtssichereren Vergütungsabrechnung in vollstationären Pflegeeinrichtungen in Anlehnung an die gemeinsame Empfehlung durch das BMG sowie der Leistungsträger und Leistungserbringer auf Bundesebene vom 09.11.2016

Sachverhalt

Zur praktischen Umsetzung der durch das PSG II geänderten Leistungs- und Vertragsinhalte für vollstationäre Pflege, besteht ein Bedarf zur Gestaltung der konkreten Abrechnung gegenüber Pflegebedürftigen, Sozialhilfe und Pflegekassen.

Grundsätzlich muss sich in der individuellen Abrechnung die gesetzliche Vorgabe eines einheitlichen Eigenanteils niederschlagen, der keinesfalls innerhalb eines Monats zwischen den Pflegegraden schwanken darf.

Die Pflegesatzkommission im Freistaat Thüringen erfüllt durch eine Beschlussfassung damit den Zweck einer landeseinheitlichen verbindlichen Regelung bis zum Inkrafttreten entsprechender rahmenvertraglicher Regelungen.

Umsetzung:

Die Pflegesatzkommission im Freistaat Thüringen beschließt die folgenden Abrechnungsgrundsätze der vollstationären Pflege ab 01.01.2017:

1. Die Pflegesätze zzgl. die vereinbarte Ausbildungsvergütung gemäß § 82a SGB XI und der daraus resultierende einrichtungseinheitliche Eigenanteil (EEE) werden auf Grundlage einer monatlichen Durchschnittsbetrachtung auf Basis von 30,42 Tagen als täglicher und monatlicher Wert im Rahmen der Vergütungsvereinbarung ermittelt d. h. es wird mit einem einheitlichen und gleichbleibenden Faktor gerechnet.
2. Bei der Ermittlung des durchschnittlichen monatlichen und täglichen EEE durch Multiplikation der Pflegesätze mit dem Faktor 30,42 kommt es zwangsläufig zu Rundungsdifferenzen im Cent-Bereich, die allerdings der gesetzlichen Anforderung nicht entgegenstehen, sondern als systembedingt akzeptiert werden.
3. Alle Heimentgeltbestandteile sollen als Monatsbeträge zukünftig auf Grundlage des festgesetzten monatlichen Durchschnittswertes von 30,42 Tagen *unabhängig* von der konkreten Anzahl der Kalendertage in Rechnung gestellt werden.
⇒ Ausnahmen bilden: Teilmonate bei Einzug/Auszug/Tod und Abwesenheitszeiten

Beschluss:

Dieser Beschluss tritt am 06.12.2016 mit Wirkung zum 01.01.2017 in Kraft.

Hinweis:

Dieser Beschluss beinhaltet die bereits eindeutigen Faktoren zur Monatsberechnung.

Fehlende Parameter wie beispielsweise :

- Berechnungsweg bei Abwesenheit des Bewohners

sind durch die an der Empfehlung beteiligten Partner noch abzustimmen.

Sobald auch dafür ein mehrheitlich abgestimmtes Umsetzungspapier vorliegt, wird die Pflegesatzkommission dieses beraten und dessen Inhalte als Setzungen in eine ergänzende Beschlussvorlage einbringen.